

■ *Alfred Dietel / Kurt Gintzel / Michael Kniesel: Demonstrations- und Versammlungsfreiheit.* Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge. 12. Auflage. Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München 2000. XXVI, 434 S. 68,- DM.

Sechs Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe dieses bewährten Kommentars zum Versammlungsgesetz legen *Dietel/Gintzel/Kniesel* die 12. Auflage vor, die um etwa ein Viertel im Umfang gewachsen ist. Es ist beeindruckend, wie das Leitmotiv ihres Werkes – die rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Vorgaben der Verfassung für die Auslegung des Versammlungsgesetzes fruchtbar zu machen – stets spürbar ist. Zu Recht heben die Autoren dazu auch hervor, wie wichtig die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG für die Verwirklichung der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ist: In Zweifelsfällen kann diese Freiheit oft nur Bestand haben, wenn rechtzeitig vor dem Demonstrationstermin ein effektiver Gerichtsschutz erreicht werden kann, der dieses Prädikat auch verdient. Also muss im Versammlungsrecht der schnelle und frühzeitige, hier nur vermeintlich »einstweilige« oder »vorläufige« Schutz durch den Richter so sorgfältig wie möglich ausfallen, denn in der Praxis der Demonstrationen ersetzt häufig das Eilverfahren einen Hauptsacheprozess, der meist nur noch Vergangenheitsbewältigung wäre. Eine bloß summarische Gerichtskontrolle genügt für einen wirksamen Rechtsschutz dann nicht, erst recht nicht eine nur auf allgemeine Interessenabwägung beschränkte Kontrolle, vielmehr sind versammlungsrechtliche Maßnahmen vom angerufenen Verwaltungsrichter im Eilverfahren möglichst wie in einem Hauptsacheverfahren zu prüfen. Bei dieser Lebenswirklichkeit im Versammlungsrecht ist eine hohe Kontrolldichte des Gerichts beim einstweiligen Rechtsschutz aus einem weiteren Grund zu begrüßen: um die von den Autoren durchwegs kritisierte Überalterung des Versammlungsgesetzes zu mildern, die angesichts neuer Erscheinungsformen öffentlicher Versammlungen (z. B. »Love-« und »Technoparaden«, »Chaostage«) immer deutlicher wird. Die Rechtspflege durch Verwaltungs- und Verfassungsgerichte muss dann notgedrungen Lücken füllen, die der Gesetzgeber entstehen lässt, weil er – entgegen der in dem Kommentar durchgängig und seit langem erhobenen Mahnung – zu einer Generalrevision des Versammlungsgesetzes nicht willens oder nicht in der Lage ist. Umso mehr beeindruckt der von den Autoren zusammengestellte Novellierungsbedarf (§ 1 Rdnr. 267), der als Verlustliste des Rechtsstaats im Versammlungsgesetz gelten kann. Die Ausgewogenheit dieses vorzüglichen Kommentars auch in Rechtsschutzfragen wird deutlich, wenn die durch Art. 8 GG geforderte Erlaubnisfreiheit der Versammlung als problematische Verkürzung des Rechtsschutzes Drittbetroffener erkannt und wegen des hohen Rangs des Versammlungsgrundrechts akzeptiert wird, indes nicht ohne Auswege aus dieser Beschränkung aufzuzeigen (§ 1 Rdnr. 191: u. a. durch frühzeitige Beteiligung Dritter im Verwaltungsverfahren). Natürlich wird nicht jeder jede Meinung des Kommentars teilen, beispielsweise teile ich nicht die Qualifizierung einer »Anmeldebestätigung« durch die Behörde als bloße

Mitteilung, die zwar gutem Verwaltungsgebrauch entspreche, aber kein Verwaltungsakt sei (§ 14 Rdnr. 16). Als »Versammlungsbestätigung« wird es sich vielmehr um einen begünstigenden Verwaltungsakt handeln können, dessen Tatbestandswirkung gerade dem Veranstalter großer Veranstaltungen Planungssicherheit bieten soll (sie regelt z. B., dass zusätzliche Genehmigungen nicht erforderlich sind, dass ein Eingreifen etwa der Straßenbehörde aus straßenrechtlichen Gründen ausscheidet u. ä., vgl. auch VG Berlin, LKV 1999, 373 m. w. N. zur sog. Love-Parade). Sicher aber ist, dass jeder, der eine Frage aus dem Versammlungsrecht hat, in dem Standardwerk von *Dietel/Gintzel/Kniesel* eine wohldurchdachte, wohlbegründete und ausgewogene Antwort finden wird.

Privatdozent Dr. *Martin Ibler*, Göttingen